

Weimarer Empfehlungen zur Herstellung von und zum Umgang mit Digitalisaten aus Nachlässen in Archiven und Bibliotheken

Durch den Entwicklungsstand der Technik sind neue Zugangsmöglichkeiten zu Nachlässen in Archiven und Bibliotheken entstanden. Die Archive und Bibliotheken begrüßen die „Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“ (Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities) vom 22. Oktober 2003 und unterstützen die weitere Förderung des neuen „Prinzips des offenen Zugangs“ zum besten Nutzen von Wissenschaft und Gesellschaft. Sie beabsichtigen daher, ihre Archivalien im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Ziele sowie der Normen des Urheberrechts und des Schutzes der Privatsphäre im Internet verfügbar zu machen. Im Sinne dieser Ziele sind die folgenden Empfehlungen zur Herstellung von und zum Umgang mit Digitalisaten zu verstehen.

- 1) Digitalisate im Sinne dieser Empfehlungen sind digitale Abbildungen (Kopien) von Archivalien.
- 2) Das Digitalisieren von Archivalien ist ein neuer, zusätzlicher Service der Archive und Bibliotheken.
- 3) Für Genehmigungen zur Herstellung von Digitalisaten gelten die gleichen Kriterien wie für die Herstellung von fotografischen Reproduktionen.
- 4) Die Herstellung der Digitalisate erfolgt durch das Archiv bzw. die Bibliothek oder durch von den Institutionen beauftragte Firmen. In begründeten Ausnahmefällen kann Benutzern die Herstellung von Digitalisaten genehmigt werden.
- 5) In jedem Fall ist bei der Herstellung von Digitalisaten zu gewährleisten:
 - a) Das Archiv / die Bibliothek gibt die Qualitätskriterien zur Herstellung der Digitalisate vor.
 - b) Das Archiv / die Bibliothek gibt die Namenkonventionen zur Benennung der Digitalisate vor.
 - c) Das Archiv / die Bibliothek behält oder erhält durch Rückübertragung das ausschließliche Nutzungsrecht für die Digitalisate in Anlehnung an § 31 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 15ff. des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. 1 5. 1237) in der jeweils neuesten Fassung. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
 - d) Von Benutzern erstellte Digitalisate werden dem Archiv / der Bibliothek kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- 6) Sofern Digitalisate im Internet frei zugänglich sind, ist das Herunterladen und die Anfertigung

von Kopien der Digitalisate für den eigenen Bedarf nach dem Prinzip des offenen Zugangs zu wissenschaftlichem Wissen gebührenfrei.

7) Die Reproduktion von Digitalisaten in Publikationen (Drucke, elektronische Publikationen) ist analog zur fotografischen Reproduktion im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung genehmigungs- und gegebenenfalls gebührenpflichtig.

8) Die Benutzer verpflichten sich, von Print- und Offline-Publikationen dem Archiv kostenlos ein Belegexemplar zuzusenden. Bei Online-Publikationen ist der freie Zugang zu gewährleisten.

9) Die Benutzungsbedingungen sind wie bisher auf den fotografischen Reproduktionen deutlich erkennbar auch in alle elektronischen Publikationen aufzunehmen.

Weimar, 5. Juni 2004